

Gemeinsame Bekanntmachung
der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
und der Stadt Moringen

Planfeststellung für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.05.2019 – P213-05020-10 WM A – ist der Plan für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 1 f. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 18 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen wie folgt verbunden:

- 1.1.3.1 Ausführungsplanung
- 1.1.3.2 Anlagensicherheit
- 1.1.3.3 Forstwirtschaft
- 1.1.3.4 Immissionsschutz
- 1.1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.1.3.6 Altlasten/Bodenschutz
- 1.1.3.7 Landwirtschaft
- 1.1.3.8 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen
- 1.1.3.9 Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffenen
- 1.1.3.10 Sonstige Auflagen zum Bau
- 1.1.3.11 Vorbehalt zur Sicherung landschaftspflegerischer Maßnahmen
- 1.1.3.12 Entscheidungsvorbehalt

1.2 Zusagen der Vorhabensträgerin

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Moringen

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne (ungesiegelt) liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom 04.07.2019 bis einschließlich zum 17.07.2019 bei der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen während der Dienststunden Mo., Di., Do: von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mi.: von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Fr.: von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz/§ 20 Abs. 2 UVPG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache möglich.

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in den folgenden Tageszeitungen ersetzt: Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Peiner Allgemeine Zeitung, Peiner Nachrichten, Goslarsche Zeitung, Seesener Beobachter, Braunschweiger Zeitung, Northeimer Neueste Nachrichten, Salzgitter Zeitung und Alfelder Zeitung.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Diese Bekanntmachung stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Moringen über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 27 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Moringen <https://www.moringen.de/rathaus/bekanntmachungen/> sowie <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Moringen, den 17.06.2019

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
-Stabsstelle Planfeststellung-
Im Auftrage
gez. Voß

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin
gez. Heike Müller-Otte